

## Thesen

*zum Referat von Prof. Dr. Jan von Hein, Universität Trier*

1. Die indirekte und dezentrale Regulierung der internationalen Finanzmärkte durch die grenzüberschreitende Geltendmachung der Ansprüche geschädigter Kapitalanleger bildet grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung und Entlastung öffentlich-rechtlicher Aufsichtsmechanismen.

2. Die neuere Rechtsprechung des BGH zum international-verfahrensrechtlichen Kapitalanlegerschutz weist eine anlegerfreundliche Tendenz auf, die sich insbesondere an drei Punkten zeigt:

- der autonomen Qualifikation von Ansprüchen aus Schutzgesetzverletzung (§ 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG) und aus c.i.c. als vertraglich,
- der großzügigen Handhabung der internationalen Zuständigkeit für deliktische Ansprüche am Handlungsort in Fällen arbeitsteiliger Tatbegehung,
- der Bejahung einer internationalen Zuständigkeit für deliktische Ansprüche am Erfolgsort in Fällen der Überweisung des Anlagekapitals vom Wohnsitz des Geschädigten.

Es ist im Interesse der europäischen Rechtseinheit zu wünschen, dass der BGH insoweit noch öfter als bisher seiner Vorlagepflicht an den EuGH (Art. 267 III AEUV) nachkommt.

3. Die Beschränkung des spezifischen verfahrensrechtlichen Schutzes nicht-professioneller Kapitalanleger auf vertragliche Ansprüche (Artt. 15 ff. EuGVO) sollte im Zuge der Revision der EuGVO überdacht werden. Sofern der Anbieter seine Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Kapitalanlegers ausrichtet, erscheint dort auch für außervertragliche Ansprüche (Delikt, c.i.c.) eine internationale Zuständigkeit unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen grundsätzlich angemessen.

4. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Ausdehnung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs der EuGVO (Art. 5 Nr. 3, Artt. 15 ff.) auf Beklagte mit Wohnsitz in Drittstaaten (wie z.B. den USA) ist zu begrüßen. Fortbestehende Defizite sind hinsichtlich der europäischen Regulierung von Gruppenklagen festzustellen.

5. Die in Art. 6 IV litt. d und e Rom I-VO getroffenen Bereichsausnahmen vom kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz für bestimmte kapitalmarktrechtliche Vertragstypen sind redaktionell verbesserungsfähig, aber in der Sache berechtigt. Art. 15 EuGVO sollte im Zuge der Revision entsprechend angepasst werden.

6. Die Beschränkung auf den Erfolgsort im europäischen Internationalen Deliktsrecht (Art. 4 I Rom II-VO) erzwingt keine Aufgabe des Ubiquitätsprinzips im Internationalen Zivilverfahrensrecht (Art. 5 Nr. 3 EuGVO).

7. Die Ausweichklausel des Art. 4 III Rom II-VO ermöglicht zwar eine deliktstypspezifische Konkretisierung der Anknüpfung, z.B. für die internationale Prospekthaftung; eine klare Regelung in der VO ist aber de lege ferenda wünschenswert. Diese sollte zumindest für EU-Emittenten zu einem Gleichlauf von Prospektpflicht und –haftung führen.

8. Die Restriktion des internationalen Anwendungsbereichs des zivilen US-amerikanischen Kapitalmarktrechts durch die neuere Rechtsprechung des Supreme Court (*Morrison v. National Australia Bank*) mindert die Anreize zum Forum Shopping und ist daher zu begrüßen. Die EU bzw. die Bundesrepublik sollten ihre Vorstellungen in das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren einbringen. Die generelle deutsche Anerkennungsverweigerung gegenüber US-amerikanischen Urteilen aufgrund von class actions (§ 328 I Nr. 1 i.V.m. § 32b I ZPO) wird zwar durch die geplante Revision der EuGVO nicht tangiert, ist aber angesichts der neueren Rechtsprechung des Supreme Court überzogen.

9. Der klassische multilaterale Ansatz des europäischen Kollisionsrechts (generell-abstrakte Bestimmung der engsten Verbindung des Sachverhalts) ist der herkömmlichen unilateralen US-amerikanischen Herangehensweise (Feststellung des Anwendungsbereichs im Einzelfall „vom Gesetz her“) grundsätzlich überlegen. Er ist daher auch einer anzustrebenden Vereinheitlichung des internationalen Kapitalmarktdeliktsrechts, etwa im Rahmen der Haager Konferenz, zugrunde zu legen.